



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 120/21

**Federführung:**

FB Stadtplanung und Vermessung

**Sachbearbeitung:**

Flammann, Lilla  
Müller, Janina

**Datum:**

21.04.2021

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtentwicklung, Hochbau und  
Liegenschaften  
Gemeinderat

**Sitzungsdatum**

06.05.2021

**Sitzungsart**

ÖFFENTLICH

19.05.2021

ÖFFENTLICH

**Betreff:**

Bebauungsplan "Werbeanlagen Eglosheimer Straße / Möglinger Straße" Nr. 061/02  
- Aufstellungsbeschluss

**Bezug SEK:**

MP 01 (Attraktives Wohnen) - SZ 04 / OZ 0 2

**Bezug:**

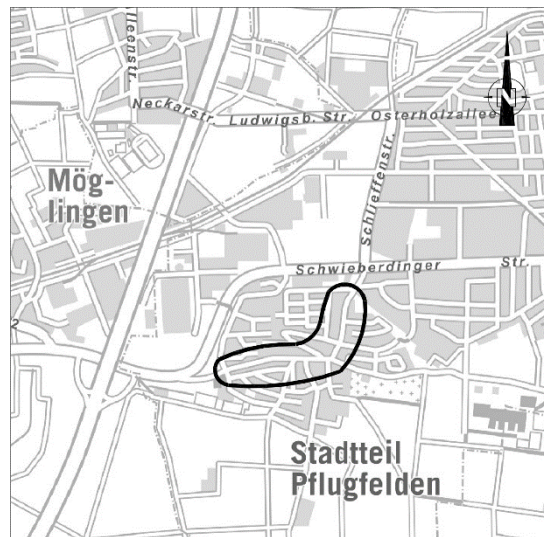
Baugesuch Robert-Bosch-Straße 1  
Vorl. 129/21 – Beschluss einer Veränderungssperre

**Anlagen:**

Anlage 1 – Geltungsbereich vom 21.04.2021

**Beschlussvorschlag:**

- I. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Werbeanlagen Eglosheimer Straße / Möglinger Straße“ Nr. 061/02 wird beschlossen. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 21.04.2021.
- II. Ziel der Planung ist die Regelung der Art, Form und Größe von Werbeanlagen entlang der Eglosheimer Straße und Möglinger Straße als Ortsdurchfahrt von Pflugfelden.
- III. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung, wird abgesehen.



## **Sachverhalt/Begründung:**

### **Für den eiligen Leser**

Die wichtigen Verkehrsachsen, insbesondere die Haupteingangsstraßen und jetzt zunehmend auch die Ortsdurchfahrtstraßen sind für Fremdwerbung, vor allem im Bereich Großflächenwerbung, von Interesse. Aktuell wurde eine Großflächenwerbeanlage im Sinne eines sonstigen Gewerbebetriebes auf dem Flurstück 5836 beantragt, deren Steuerung aufgrund des aktuellen Planungsrechts schwierig ist. Um langfristig eine städtebaulich attraktive Gestaltung dieser Straßenräume zu gewährleisten, sollen Regelungen zu Art, Form und Größe von Werbeanlagen getroffen werden.

### **Bezug zum Stadtentwicklungskonzept**

Der Bebauungsplan kann dem Themenfeld 1 „Attraktives Wohnen“ zugeordnet werden, denn er unterstützt durch seine Qualitätssicherung der wichtigen Straßenräume und schützt damit das Stadtbild von Pflugfelden. Die Eglosheimer Straße und Möglinger Straße sind die Ortsdurchfahrtstraßen von Pflugfelden. Durch die Regelung der Fremdwerbung wird die Identität von Pflugfelden bewahrt.

Der Bebauungsplan gewährleistet außerdem eine gute Orientierung im Stadtraum entsprechend dem Themenfeld 8 „Mobilität“. Die Regelung der Art, Form und Größe von Werbeanlagen verhindert ein Überfrachten der Straßenräume.

### **Ausgangssituation und Ziel der Planung**

Die Eglosheimer Straße und Möglinger Straße sind geprägt durch eine Wohnnutzung; in Teilbereichen ist aber auch ein Anteil an Einzelhandel oder gewerblichen Nutzungen, wie z.B. Bäckerei, Hotel und Getränkehandel zu verzeichnen, die ihren Beitrag zur Ortsversorgung leisten.

Das städtebauliche Ziel ist es, durch die Regelungen zu Werbeanlagen ein attraktives Erscheinungsbild der Ortsdurchfahrt von Pflugfelden langfristig zu erhalten und zu steigern. Jedoch sind es nicht nur die an den Straßenraum angrenzenden Fassaden und die Grünstrukturen, die das Erscheinungsbild eines Straßenraumes prägen. Auch untergeordnete Bauteile in Form von Werbeanlagen sind in der Lage, ein Stadtbild ganz entscheidend ins Negative zu verändern.

Die Aufstellung von Werbeanlagen in öffentlichen Straßenräumen regelt die Stadt Ludwigsburg über den bestehenden Konzessionsvertrag, der in absehbarer Zeit neu ausgeschrieben wird. Für diesen Vertrag wurden detaillierte – auch städtebauliche – Rahmenbedingungen erarbeitet. Unter anderem sind bestimmte Werbemedien, wie z.B. Mega-Light-Boards grundsätzlich ausgeschlossen, da diese Anlagen eine stark negativ prägende Wirkung auf das Stadtbild haben und städtebauliche sowie baukulturelle Belange beeinträchtigen. Zahlenmäßig begrenzte Großflächenwerbung kann nur an bestimmten, von der Stadt Ludwigsburg festgelegten Standorten aufgestellt werden. Gleiches gilt für sog. City-Light-Poster, die gegebenenfalls nur in bestimmter Zahl an ausgesuchten Standorten im Bereich von Bushaltestellen außerhalb der Innenstadt aufgestellt werden dürfen.

Unmittelbarer Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Baugesuch in der Robert-Bosch-Straße Nr. 1 In diesem wird eine Großflächenwerbeanlage im Sinne eines sonstigen Gewerbebetriebes auf dem Flurstück 5836 beantragt.

Mit den Mitteln des bestehenden Planungsrechts kann aktuell nicht ausreichend gesteuert werden. Durch die Werbeanlage mit den damit verbundenen negativen Wirkungen für den Straßenraum würde ein Präzedenzfall entstehen. Die Genehmigung der Werbeanlage würde Spielraum für weitere Anlagen dieser Art öffnen.

Im Bebauungsplanverfahren sollen Regelungen der Art, Form und Größe von Werbeanlagen erarbeitet werden, die gestalterische Negativentwicklungen verhindern, jedoch dem wirtschaftlichen Wunsch der Gewerbetreibenden nach Werbung angemessen Raum bieten.

Der geplante Geltungsbereich umfasst verschiedene bestehende Bebauungspläne mit unterschiedlichen Regelungen. Diese beinhalten keine ausreichenden Festsetzungen, um Beeinträchtigungen in Form von Fremdwerbung zu vermeiden und ein einheitliches Erscheinungsbild sowie eine durchgängige Handlungsweise sicherzustellen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wurde so gewählt, dass im Wesentlichen die Sichtbeziehungen von der Eglosheimer Straße und Möglinger Straße, einschließlich der Kreuzungsbereiche der Querstraßen enthalten sind. Der Bebauungsplan „Werbeanlagen Eglosheimer Straße /Möglinger Straße“ Nr. 061/02 setzt einen Impuls zur Attraktivitätssteigerung insbesondere der Ortsdurchfahrtstraße von Pflugfelden und damit bewahrt die Identität des Stadtteiles.

**Vereinfachtes Verfahren**

Die Grundzüge der Planung sind durch den Bebauungsplan „Werbeanlagen Eglosheimer Straße /Möglinger Straße“ nicht berührt. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht ist nicht gegeben. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Dieser umfasst die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Somit sind auch die weiteren Voraussetzungen des § 13 (1) BauGB erfüllt.

**Weiteres Vorgehen**

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen. Erst im Rahmen der förmlichen Beteiligung, nach Fassung des Entwurfsbeschlusses, werden die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

**Unterschrift:**

**gez. Martin Kurt**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR	
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag





LUDWIGSBURG

## **NOTIZEN**